|  |
| --- |
| **Eiskerzen / Schnee auf den Dächern** |

Wir erlauben uns, Sie erneut auf die Pflichten der Hauseigentümer bzw. Hausbesitzer aufmerksam zu machen, dass der Schnee auf den Dächern und die Eiskerzen sowie die in diesem Zusammenhang entstehenden Eisflächen am Boden, entfernt werden müssen, soweit diese eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen.

Gemäss Artikel 58, Abs. 1 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes den Schaden zu ersetzen, der infolge mangelhaften Unterhalts verursacht wird. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind (Art. 58, Abs. 2 OR).

Bei Unfällen lehnt die Gemeindeverwaltung jegliche Haftung ab.

|  |
| --- |
| **Schneeräumung** |

Betreffend der Schneeräumung verweisen wir auf das Strassengesetz:

Art. 159

Verkehrbehinderung - Missbräuchliche Benützung

1Es ist untersagt, die Verkehrswege und ihre Bestandteile missbräuchlich zu benützen, die Fahrbahnränder und ihre Bankette anzupflügen oder **die Fahrbahn durch Ablagerungen irgendwelcher Art**, die nicht dem Strassenunterhalt dienen, zu beeinträchtigen.

Art. 235

Strafbestimmungen
1Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, gegen die sich hierauf beziehenden Ausführungsbestimmungen und Gemeindereglemente sowie Übertretungen gegen erteilte Bewilligungen und getroffene Verfügungen werden kraft vorliegenden Gesetzes mit Bussen bis zu 100'000 Franken und, in schweren Fällen oder bei Rückfall, mit Haft bestraft.

**Auf Grund der Gesetzesbestimmungen ist es verboten, nach der Schneeräumung durch die Gemeinde Varen, Schnee von privaten Strassen, Wegen und Plätzen auf öffentlichem Grund (Strassen) zu deponieren.**

Varen, im Dezember 2017

 DIE GEMEINDEVERWALTUNG